

Beschlussvorlage Nr. 078/2025



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	26.06.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, dass sich der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss als beschließende Ausschüsse des Stadtrates entsprechend der Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; die Verteilung der Sitze wird entsprechend der Regelung im § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer vorgenommen.

In Änderung des Beschlusses Nr. 070/2024 vom 22.08.2024 stehen den Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau ab dem 01.07.2025 folgende Sitze bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses zu:

Fraktion CDU/FDP	4 Sitze
Fraktion AfD	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE/SPD	1 + X Sitze
Fraktion HBI/BOD	1 + X Sitze

In Änderung des Beschlusses Nr. 070/2024 vom 22.08.2024 stehen den Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau ab dem 01.07.2025 folgende Sitze bei der Besetzung des Bauausschusses zu:

Fraktion CDU/FDP	4 Sitze
Fraktion AfD	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE/SPD	1 + X Sitze
Fraktion HBI/BOD	1 + X Sitze

Die Fraktionen haben der Bürgermeisterin die Ausschussmitglieder sowie deren jeweilige Stellvertreter bis 18. Juli 2025 namentlich schriftlich zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2025 ff.
Buchungsstelle :	11.11.05.20/443180
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	7.000,00 €
• Mittelbedarf	7.050,00 €
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	7.140,00 €
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Mit der Erhöhung der Fraktionsstärke der Fraktion HBI/BOD von 2 auf 3 Mitglieder für 6 Monate des Kalenderjahres 2025 bleibt der monatliche Grundbetrag je Fraktion in Höhe von 70,00 € unverändert. Während der BOD-Fraktion für das 1. Halbjahr ein monatlicher Betrag von 30,00 € (2 x 15,00 €) zu zahlen war, erhöht sich dieser Betrag für die HBI/BOD-Fraktion für das 2. Halbjahr 2025 auf monatlich 45,00 € (3 x 15,00 €). Damit ergibt sich ein Mittelbedarf für das gesamte Haushaltsjahr 2025 von 7.050,00 €; die zusätzlich zum Planansatz von 7.000,00 € benötigten Mittel von 50,00 € müssen durch einen Budgetausgleich innerhalb des Budgets 13 überplanmäßig bereitgestellt werden.

Erläuterung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau werden der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss als beschließende Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Heidenau gebildet.

Nach § 42 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung besteht jeder beschließende Ausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Gemäß der Bestimmung des § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Aufgrund der Regelung im § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung würde im Falle einer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Verteilung der Sitze nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer vorgenommen.

Mit der Regelung des § 42 Abs. 2 SächsGemO besteht die Möglichkeit, dass der Stadtrat anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder beschließen kann, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Auch hier wird die Verteilung der Sitze nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer

vorgenommen. Nach der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2024 hatte der Stadtrat einstimmig beschlossen, die Ausschussbesetzung im sog. Benennungsverfahren durchzuführen.

Wenn der Stadtrat mit einfacher Mehrheit (Bürgermeister ist in diesem Fall stimmberechtigt!) beschließt, das sogenannte Benennungsverfahren durchzuführen, hat der Stadtrat festzustellen, wie viele Sitze den jeweiligen Fraktionen zustehen, wenn die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelbildlich der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen soll. Sofern ein solcher Beschluss gefasst wird, werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadträte vertreten lassen.

Mit dem Benennungsverfahren ist die Zusammensetzung der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vorgesehen. Seit der Stadtratswahl im Juni 2024 sind folgende Fraktionen gebildet worden:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| - Fraktion CDU/FDP | 8 Mitglieder |
| - Fraktion AfD | 7 Mitglieder |
| - Fraktion DIE LINKE/SPD | 3 Mitglieder |
| - Fraktion BOD | 2 Mitglieder |

Im Übrigen gehören dem Stadtrat mit Herrn Michael Schürer (Wahlvorschlag HBI) und Herrn Max Schreiber (Wahlvorschlag FREIE SACHSEN) bisher 2 fraktionslose Mitglieder an. Da eine Fraktion mindestens 2 Personen umfassen muss (vgl. § 35a Abs. 1 SächsGemO), können für die benannten Wahlvorschläge keine eigenen Fraktionen gebildet werden; die Zugehörigkeit zu anderen Fraktionen oder der Zusammenschluss von fraktionslosen Mitgliedern zu einer Fraktion war bislang nicht angezeigt worden.

Zu der Frage, inwieweit fraktionslose Stadtratsmitglieder im Benennungsverfahren bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen sind, enthält die einschlägige Kommentierung zur Sächsischen Gemeindeordnung (vgl. Quecke/Schmidt, Kommentar SächsGemO, § 42 Rdnrn. 126-128 und 44) folgende Ausführungen:

Rdnrn. 126-128:

*„... Wenn nicht der Gemeinderat das Verfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 auf der Ebene der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Ratsmitglieder ... fixiert, bedarf der Beschluss [zum Benennungsverfahren] nach § 39 Abs. 6 Satz 2 und 4 lediglich einer Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass sich der Gemeinderat durch den Beschluss seines Besetzungsrechts zugunsten der Fraktionen begibt und demzufolge die weiteren Untergliederungen des Plenums, d.h. die Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus sowie alle keiner Fraktion oder Gruppe angehörenden einzelnen Gemeinderäte von einer rechtlich geschützten Chance auf Mitgliedschaft im Ausschuss grundsätzlich ausgeschlossen sind. Zwar kann eine Fraktion einem oder mehreren der davon betroffenen Ratsmitglieder zum Einzug in einem Ausschuss verhelfen, indem sie diese anstelle eines eigenen Fraktionsmitglieds auf die Liste der von ihr zu benennenden Ausschussmitglieder setzt.... Unter Umständen sind sie dazu auch objektiv verpflichtet.... **Ein veritables Mitwirkungsrecht erwächst diesen Mandatsträgern daraus indes nicht, weil die Besetzung des Ausschusses nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 ganz und gar in den Händen der Fraktionen liegt.** Anders als bei der Verhältniswahl ist den Betroffenen die Aufstellung einer eigenen oder einer gemeinsamen Liste verwehrt, weil das Benennungsrecht explizit allein den Fraktionen eingeräumt ist. Trotz dieser nachteiligen Konsequenzen für die nicht fraktionsgebundenen Ratsmitglieder kann der Gemeinderat den Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 4 indes mit einfacher Mehrheit treffen. Eine qualifizierte*

Mehrheit oder gar eine „Einigung“ ist nicht erforderlich, zumal sonst bereits ein einzelner der Betroffenen das Entsendeverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 blockieren könnte, das der Gesetzgeber dem Gemeinderat dem Normwortlaut nach voraussetzungslos eröffnet.

Nachdem die Sächsische Gemeindeordnung die Fraktionen ursprünglich überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hatte und ihrem Wirken erst im Jahr 2005 mit § 35a ein gesetzliches Fundament verschaffte, ist ihre im Jahr 2013 erlangte exklusive Befugnis nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 durchaus bemerkenswert. Damit erhöht das Gesetz den Druck zur Fraktionsbildung und fördert in hohem Maße die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung durch die Ausschüsse.

Die Vorgehensmöglichkeit nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 unterliegt jedoch wie alle Modalitäten der Ausschussbesetzung dem Verfassungsgrundsatz der Weitergabe der Repräsentation. Die starre Fixierung auf die Fraktionen und die ihnen zugehörigen Gemeinderäte unter Ausblendung aller sonstigen Ratsmitglieder lässt die Ausschüsse nicht mehr als verkleinerte Abbilder des Gemeinderatsplenums erscheinen, wenn dem Kreis der anderen Ratsmitglieder ein relevantes Gewicht zukommt, das sich mithin in den Ausschüssen widerspiegeln muss. **Das ist anzunehmen, wenn sie im Plenum ein Fünftel oder mehr der Sitze und damit eine ansehnliche Zahl auf sich vereinigen.** In diesem Fall kann die Benennungsmethode nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 nur praktiziert werden, soweit eine oder mehrere Fraktionen fraktionslosen Gemeinderäten Zugang zu ihrer Liste und damit zu dem jeweiligen Ausschuss verschaffen und die Zahl der übrigen betroffenen Gemeinderäte nicht 20 % oder mehr der Gesamtmitgliederzahl des Gemeinderats ausmacht. ...“

RdNr. 44:

„... Als Ausgangspunkt für die repräsentative Zusammensetzung der Ausschüsse legt § 42 Abs. 2 Satz 1 die Verteilung der Mandate im Gemeinderat fest. Die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sind demnach so zu bestimmen, dass dieser die im Gemeinderat vertretenen politischen Kräfte mit ihrem sich aus der jeweiligen Anzahl der Sitze ergebenden Stärkeverhältnis möglichst getreu abbildet. Zu den zu berücksichtigenden politischen Kräften zählen in erster Linie die sich regelmäßig nach der Parteizugehörigkeit formierenden Fraktionen oder aber Gruppen von Gemeinderatsmitgliedern. Das Gebot proportionaler Besetzung der Ausschüsse ist aber nicht von vornherein auf diese Zusammenschlüsse beschränkt, wenn sie auch aufgrund ihrer Funktion der Bündelung der Willensbildung und ihrer organisatorischen Möglichkeiten politische Kräfte von besonderem Gewicht darstellen. Es erstreckt sich daneben durchaus auch auf einzelne Gemeinderäte, die nicht Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe sind. Auch diese sind Träger eines Mandats im Gemeinderat und daher in die Feststellung der Mandatsverteilung einzubeziehen. Das wird insbesondere in kleineren Gemeinden von Belang sein, in denen in nicht unerheblichem Umfang Einzelpersonlichkeiten ohne Parteibindung in den Gemeinderat gewählt werden, die mit ihrem politischen Engagement das öffentliche Leben prägen. Folgerichtig können im Falle der Durchführung einer Verhältniswahl (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2) außer Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat auch einzelne Gemeinderäte Wahlvorschläge einreichen; diese Befugnis ist von ihrem jeweiligen Antragsrecht mit umfasst. ... **Allerdings bleiben Gruppen sowie einzelne fraktions- und gruppenlose Gemeinderatsmitglieder unbeteiligt, wenn sich der Gesamtgemeinderat entschließt, von einer Wahl abzusehen und statt dessen den Fraktionen die Benennung der Ausschussmitglieder vorzubehalten** (§ 42 Abs. 2 Satz 4 und 5) ...“

Da die Zahl der fraktionslosen Mitglieder im Stadtrat eine Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nicht zwingend erforderlich macht, um dem Verfassungsgrundsatz der Weitergabe der Repräsentation gerecht zu werden (2 von 22 < 20 %), führt die Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen dazu, dass die jeweils 11 Ausschusssitze ausschließlich den (bislang) angezeigten 4 Fraktionen im Stadtrat der

Stadt Heidenau zuzuteilen waren. Den Fraktionen bleibt es unbenommen, bei der Benennung der Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter ggf. auch die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates mit einzubeziehen. Jedes Mitglied des Stadtrates darf jedoch – für jeden Ausschuss getrennt - nur für maximal eine Fraktion als Ausschussmitglied benannt werden; aus rein praktischen Erwägungen heraus ist es aber möglich, dass ein Mitglied des Stadtrates für mehrere Ausschussmitglieder namentlich als Stellvertreter benannt wird.

Unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen ergab sich bisher bei Anwendung des mathematischen Verhältnissystems nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung für die Fraktionen bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 070/2024 vom 22.08.2024):

Berechnung der Sitze nach Hare-Niemeyer

Gesamtstimmenzahl (= Mitglieder des Stadtrates (ohne BM)): 20 (ohne fraktionslose Mitglieder)
Sitzzahl im Verwaltungs- und Bauausschuss: 11

	Sitze im Stadtrat	Ausschüsse			
		Zahl nach Hare-Niemeyer	Sitze im Ausschuss	Verwaltungsausschuss	Bauausschuss
CDU/FDP	8	4,4	4	4	4
AfD	7	3,85	3+1	4	4
LINKE/SPD	3	1,65	1+1	2	2
BOD	2	1,1	1	1	1
	20			11	11

Am 10.06.2025 hat Herr Stadtrat Kirsten mitgeteilt, dass die bisherige BOD-Fraktion ab dem 01.07.2025 in die HBI/BOD-Fraktion umbenannt wird und er Fraktionsvorsitzender bleibt/wird, Herr Stadtrat Schürer stv. Fraktionsvorsitzender und Herr Christoph Mitschke weiteres Fraktionsmitglied sein wird.

Durch die damit geänderten Mandatsverteilungen im Stadtrat und Stärkeverhältnisse der Fraktionen ergeben sich – in Abänderung des Beschlusses Nr. 070/2024 vom 22.08.2024 – folgende Sitzverteilungen bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses:

Berechnung der Sitze nach Hare-Niemeyer

Gesamtstimmenzahl (= Mitglieder des Stadtrates (ohne BM)): 21 (ohne fraktionslose Mitglieder)
Sitzzahl im Verwaltungs- und Bauausschuss: 11

	Sitze im Stadtrat	Ausschüsse			
		Zahl nach Hare-Niemeyer	Sitze im Ausschuss	Verwaltungsausschuss	Bauausschuss
CDU/FDP	8	4,19	4	4	4
AfD	7	3,67	3+1	4	4
LINKE/SPD	3	1,57	1+X	1+X	1+X
HBI/BOD	3	1,57	1+X	1+X	1+X
	21			11	11

Damit stehen zunächst den Fraktionen von CDU/FDP und AfD jeweils 4 Sitze und den Fraktionen von LINKE/SPD und HBI/BOD jeweils (mindestens) 1 Sitz bei der Besetzung der Ausschüsse zu. Für den 11. Sitz im Verwaltungs- und Bauausschuss ist (**Variante 1**) jeweils ein Losverfahren zwischen den Fraktionen LINKE/SPD und HBI/BOD durchzuführen oder (**Variante 2**) es erfolgt vor der Beschlussfassung über das Benennungsverfahren eine Einigung, dass eine Fraktion in dem einen Ausschuss und die andere Fraktion in dem anderen Ausschuss jeweils 2 Sitze erhält.

Damit stehen bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses den gebildeten Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau und den fraktionslosen Mitgliedern folgende Sitze zu:

Fraktion CDU/FDP	4 Sitze
Fraktion AfD	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE/SPD	1 Sitze (+ ggf. 1 weiterer Sitz für VA und/oder BA)
Fraktion HBI/BOD	1 Sitze (+ ggf. 1 weiterer Sitz für VA und/oder BA)

Im Falle einer Beschlussfassung für die Durchführung des Benennungsverfahrens haben die Fraktionen der Bürgermeisterin die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter bis zum 18.07.2025 (in Vorbereitung der Ausschusssitzungen im August 2025) namentlich zu benennen.

Sollte eine Beschlussfassung zur Anwendung des Benennungsverfahrens nicht die erforderliche (einfache) Mehrheit finden, wären in der nächsten regulären Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau am 28.08.2025 die Ausschussmitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen unter Bindung an die Wahlvorschläge zu wählen, sofern eine diesbezügliche Einigung zur Besetzung der Ausschüsse nicht zustande kommt. Die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates sind in diesem Fall aufgefordert, bis spätestens 18.07.2025 ihre Wahlvorschläge für die Besetzung des Verwaltungsausschusses bzw. des Bauausschusses einzureichen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Grundsätzlich sollen nach § 41 Abs. 4 SächsGemO Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Anzeige des Fraktionswechsels erfolgte erst nach der Sitzung des vorberatenden Verwaltungsausschusses am 10.06.2025 und damit nach der Ladungsfrist für dieses Gremium. Um möglichst bereits zu den Ausschusssitzungen im August 2025 die neue Ausschussbesetzung wirksam werden zu lassen, soll der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2025 ohne Vorberatung über die Neubesetzung der Ausschüsse entscheiden.

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 078/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			